

sehr leicht sein, sie in dem XIII. Abschnitte an die §§. 124 u. ff. anzureihen. Ich habe daher den Antrag einzubringen beschlossen: „Die Kammer wolle im Verein mit der zweiten Kammer die Vorlage zwar berathen, aber alle zum Beschluß erhobenen Bestimmungen derselben nicht als ein besonderes Gesetz publiciren, sondern der Geschäftsordnung einverleiben lassen und damit den betreffenden Ausschuß beauftragen.“ Ich ersuche den Herrn Präsidenten, den Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Joseph: Es ist beantragt worden: „Die Kammer wolle im Verein mit der zweiten Kammer die Vorlage zwar berathen, aber alle zum Beschluß erhobenen Bestimmungen derselben nicht als ein besonderes Gesetz publiciren, sondern der Geschäftsordnung einverleiben lassen und damit den betreffenden Ausschuß beauftragen.“ Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Wird ausreichend unterstützt!

Präsident Joseph: Erlauben Sie mir, meine Herren, daß, ehe wir in der Berathung dieses Gegenstandes weiter fortfahren, ich Ihnen eine mir aus der zweiten Kammer herübergeschickte dort abgefaßte und genehmigte Landtagschrift in Bezug auf die Publication der deutschen Grundrechte vortrage.

(Dies geschieht.)

Genehmigt die Kammer diese Schrift? — Einstimmig genehmigt.

Regierungscommissar Todt: Wenn der Abg. Gautsch den Antrag gestellt hat, daß der zweite der jetzt vorliegenden Gesetzentwürfe als Theil der Geschäftsordnung angesehen werden soll, so kann sich die Regierung mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären. Ich will zunächst davon absehen, ob nunmehr, nachdem soeben in der Vereinigung beider Kammern die definitiven Beschlüsse über die Geschäftsordnung gefaßt worden sind, jetzt noch Seiten der Kammern der Geschäftsordnung etwas hinzugefügt werden kann, da dies allerdings nach dem zeitherigen Verfahren bezweifelt worden ist. Der Herr Antragsteller meint zwar, daß es sich hier lediglich um eine Sache der Redaction handle, der bloß durch einen nachträglichen Beschluß der Kammern beizukommen sei. Ich möchte aber bestreiten, daß unser zeitheriges Verfahren nach der alten und neuen Geschäftsordnung dazu einen Anhalt böte. Zeither war es allerdings — und das ist ein Punkt, den man nicht bezweifelt hat — üblich, daß auch über die Redaction, über die Form eines Gesetzes vollständiges Einverständnis zwischen Regierung und Kammern vorhanden sein mußte, denn auf die Form, auf den Ausdruck, in welchem diese oder jene Bestimmung gegeben wird, kommt doch wohl auch etwas an. Also schon dieser Punkt ist nicht so ganz unbedenklich, obwohl darüber der Herr Antragsteller leicht hinweggekommen ist. Allein ich will ihn selbst nicht für so wichtig erklären und, wie schon gedacht, zunächst davon absehen. Aber es kann der Antrag des Herrn Abgeordneten, das Gesetz Nr. 2 noch der Geschäftsordnung einzuverleiben,

aus dem Grunde schon nicht angenommen werden, weil es sich um Ausführung einer Bestimmung der Verfassung handelt, und weil, wie ich schon vor wenigen Tagen bei einer andern Gelegenheit zu bemerken die Ehre hatte, es nicht zulässig ist, daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde durch Ausführungsverordnungen zur Ausführung und Anwendung gebracht werden, wie doch der Herr Antragsteller im Sinne zu haben scheint. Dergleichen Bestimmungen werden vielmehr, wenn es sich um eine allgemeine Regel, um einen Grundsatz, der weiter entwickelt werden soll, handelt, stets durch ein besonderes Gesetz ausgeführt. Nun ist es zwar wahr, daß das zweite Gesetz zum Theil Bestimmungen enthält, welche eigentlich der Geschäftsordnung angehören. Es ist das so gekommen, weil man das Gesetz als ein transitives ansieht, als ein solches, welches mit der Revision der Verfassung, wo dann auch die Geschäftsordnung wieder einer Revision unterliegen muß, seine Geltung verlieren muß. Um nun also die Bestimmungen, welche sich auf die Initiative beziehen, zusammen zu haben, ist dazu gleichsam ein kleines Compendium gegeben, und sind darin allerdings noch Bestimmungen, welche eigentlich der Geschäftsordnung angehören, aufgenommen worden. Wenn aber auch einzelne solche Bestimmungen in dem Gesetze enthalten sind, welche der Geschäftsordnung angehören, so sind es doch nicht alle, und gerade in Bezug auf diejenigen, welche der Geschäftsordnung nicht angehören, könnte doch am wenigsten gestattet werden, daß sie der letztern einverleibt und lediglich als Sache der Geschäftsordnung betrachtet würden. Dies ist ein Punkt, dem ich allerdings einige Wichtigkeit beilegen muß. Endlich aber scheint mir auch die Ansicht nicht begründet zu sein, daß, wenn das Gesetz als Theil der Geschäftsordnung angenommen wird, dann von der Kammer es einseitig wieder geändert werden kann. Dies muß ich bestreiten. Wenn auch bei Berathung der Geschäftsordnung die Ansicht aufgestellt worden ist, daß daran Seiten der Kammern auf den Grund der ihnen zustehenden Autonomie beliebig geändert werden könne, so dürfte doch das bei Ausführung von Bestimmungen, von denen wir hier sprechen, kaum der Fall sein. In allen Fällen nämlich, wo es sich um das Verhältniß zwischen den Kammern und der Regierung handelt, bedarf es allerdings — darüber waren nicht einmal die Kammern zweifelhaft — des Einverständnisses der Regierung mit. Wenn man also auch zugiebt, daß die Kammern ihre Geschäftsordnung in den Beziehungen, die mit der Regierung nicht eigentlich etwas gemein haben, auf den Grund der Autonomie sich selbst schaffen können, so kann doch von dieser Autonomie keine Rede sein, wenn es sich um das Verhältniß zwischen den Kammern und der Regierung handelt. Daß darüber ein Zweifel gar nicht obwalte, beweist der Umstand, daß die Kammer den Abschnitt, welcher dieses Verhältniß regelt, ganz unverändert gelassen und so angenommen hat, wie eben die Regierung ihn vorgeschlagen hat. Da nun aber das Gesetz über die Initiative ein Verhältniß zwischen der Regierung und den Kammern feststellt,